

# Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und für Nummern die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich, fernsprech-Anschluß Nr. 53.

## Anzeiger für das Erzgebirge

Abgabepreis: Die Abonnementspreise für Anzeigen aus Aue und Umgebung 50 Goldpfennige, aus weiterem Erzgebirge 60 Goldpfennige, Kellern-Bezirk 80 Goldpfennige, ansonstige Bezirke 1 Goldmark, amtliche Zeile 25 Goldpfennige.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000 Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 98

Mittwoch, den 28. April 1926

21. Jahrgang

### Wortlaut des deutsch-russischen Vertrags.

Der zwischen Deutschland und Rußland in Berlin abgeschlossene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, von dem Wunsche geleitet alles zu tun, was zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beitragen kann, und in der Überzeugung, daß das Interesse des deutschen Volkes und der Völker der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert, sind übereingekommen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch einen besonderen Vertrag zu bekräftigen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung: den Reichsminister des Auswärtigen Herrn Dr. Gustav Stresemann, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Herrn Nikolai Nikolajewitsch Krestinski, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

#### Artikel 1.

Die Grundlage der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bleibt der Vertrag von Rapallo.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

#### Artikel 2.

Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten.

#### Artikel 3.

Sollte aus Anlaß eines Konfliktes der in Art. 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verbindungen befindet zwischen dritten Mächten eine Koalition zu dem Zwecke geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen wirtschaftlichen oder finanziellen Boykott zu verhängen, so wird sich der andere vertragschließende Teil einer solchen Koalition nicht anschließen.

#### Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer politischen Beziehungen verständigen. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, am 24. April 1926.

(gez.) Stresemann.  
(gez.) Krestinski.

#### Der Notenwechsel.

Dem Vertrage ist folgender Notenwechsel beigelegt: Berlin, den 24. April 1926.

Herr Botschafter!

Mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehre ich mich namens der Deutschen Regierung folgendes festzustellen:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1, Absatz 2 des Vertrages festgelegte Grundsatz der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird. Jedenfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

2. In diesem Sinne haben die beiden Regierungen auch die grundsätzlichen Fragen erörtert, die mit dem Eintritte Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen.

Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbund kein Hindernis

für die freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bilden kann. Der Völkerbund ist seiner grundlegenden Idee nach zur friedlichen und gerechten Ausgleichung internationaler Gegensätze bestimmt. Die Deutsche Regierung ist entschlossen, an der Verwirklichung dieser Idee nach Kräften mitzuarbeiten. Sollten dagegen, was die Deutsche Regierung nicht annimmt, im Rahmen des Völkerbundes irgend wann etwa Bestrebungen hervortreten, die im Widerspruch mit jener grundlegenden Friedensidee, Anseitig gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtet wären, so würde Deutschland derartigen Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenwirken.

3. Die Deutsche Regierung geht davon aus, daß diese grundsätzliche Einstellung der deutschen Politik gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auch nicht durch die lokale Beobachtung der Verpflichtungen beeinträchtigt werden kann, die sich für Deutschland nach seinem Eintritt in den Völkerbund aus den Artikeln 16 und 17 der Völkerbundsatzung über das Sanktionsverfahren ergeben würden. Nach diesen Artikeln käme ein Sanktionsverfahren gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, abgesehen von weiteren Voraussetzungen, nur dann in Betracht, wenn die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einen Angriffskrieg gegen einen dritten Staat eröffnete. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frage, ob die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei einem bewaffneten Konflikt mit einem dritten Staat der Angreifer ist mit bindender Wirkung für Deutschland nur mit dessen eigener Zustimmung entschieden werden könnte,

und daß somit eine in dieser Hinsicht etwa von anderen Mächten gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erhobene, nach deutscher Ansicht nicht berechtigte Beschuldigung Deutschlands nicht zwingen würde, an irgendwelchen auf Grund des Artikel 16 eingeleiteten Maßnahmen teilzunehmen.

Wegen der Frage, ob und in welchem Maße Deutschland im konkreten Falle überhaupt in stande sein würde, an einem Sanktionsverfahren teilzunehmen, verweist die Deutsche Regierung auf die bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Vertragsverwerkes von Locarno an die Deutsche Delegation gerichtete Note vom 1. Dezember 1925 über die Auslegung des Artikels 16.

4. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines allgemeinen Vertrages zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung  
(gez.) Stresemann.

Herr Reichsminister!

Indem ich den Empfang der Note bestätige, die Sie mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Regierung an mich gerichtet haben, beehre ich mich darauf namens der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken folgendes zu erwidern:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen

in Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Grundsatz der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird.

Jedenfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

2. Hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen, die mit dem Eintritte Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen, nimmt die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Akt von den Erklärungen, die in den Ziffern 2 und 3 Ihrer Note enthalten sind.

3. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines

allgemeinen Vertrages zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Reichsminister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung  
(gez.) Krestinski.

#### Der Berliner Vertrag.

Berlin, 27. April. Da die Ratifikationsurkunden des deutsch-russischen Vertrages in Berlin ausgetauscht werden sollen, wird wohl der Vertrag in der Geschichte unter dem Namen „Berliner Vertrag“ fortleben. Ob das Vertragsdokument, das gestern die einstimmige Zustimmung des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages gefunden hat, im Plenum des Reichstages zur Annahme vorgelegt wird, ist noch eine offene Frage. Befehrendenfalls würde das Reichsparlament eine Einheitsfront der Parteien zeigen wie bisher noch bei keiner Regierungsfrage.

#### Einheitsfront der Presse.

Auch in keinem der Berliner Blätter von der „Deutschen Zeitung“ bis zur „Köpen Bahne“ findet sich eine Ablehnung des Vertrages. Wenn auch die deutschen nationalen Zeitungen ihre Billigung mit der Einschränkung versehen, daß der Vertrag ein Festhalten an der von ihnen bekämpften Locarno- und Völkerbundpolitik bedeutet. In der „Kreuzzeitung“, die betont, daß der Vertrag in keiner Weise eine neue Lage schafft, heißt es: Wenn auch wir trotz mancher Bedenken der Grundtendenz und den Grundzügen des Vertrages zustimmen, so geschieht dies aus der Erwägung heraus, daß der Vertrag wenigstens in gewisser Weise neben der rein westlichen Erörterung des Vertrages zeigt, sich wenigstens nicht von den Westmächten als Sturmbod gegen Rußland verwenden zu lassen. Die „Deutsche Tageszeitung“, die gleichfalls betont, man müsse jeden Schritt begrüßen, der dazu dient, die deutsche Handlungsfreiheit nach Möglichkeit wieder herzustellen, sagt: Noch ist freilich durch den Vertrag an der allgemeinen Richtung der deutschen Außenpolitik nichts geändert, nicht einmal die Revision des Locarno-Vertrages steht in Aussicht, aber auch der Draht nach Rußland ist wieder intakt. Auch der „Volksanzeiger“ bedauert es, daß in dem neuen Vertragswerk wieder jener Locarnismus zum Ausdruck kommt und erklärt, daß man diesem ganz nützlichen und einwandfreien Vertrag gegenüber doch läßt bis ans Herz hinein bleiben müsse. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: In dem Berliner Vertrag haben wir, wie das schon über den Vertrag von Rapallo besagt wurde, einen großen, wirklichen Friedensvertrag vor uns, dessen wesentlicher Bestandteil keine aggressive Spitze gegen irgend eine dritte enthält. Daß der Vertrag noch vor dem Eintritte Deutschlands in den Völkerbund abgeschlossen worden ist, fällt dem Verfassen anderer zur Last, denn schon vor der Abreise der deutschen Vertreter nach Genf war auf beiden Seiten die grundsätzliche Bereitschaft zu diesem Abkommen festzustellen.

#### Sämtliche Fraktionen für Annahme.

Im Auswärtigen Ausschuss des Reichstages gab gestern Reichsminister Dr. Stresemann nach Bekanntgabe des Inhaltes des deutsch-russischen Vertrages ausführliche Darlegungen. Hieran schloß sich eine längere Aussprache, an der sich die Abgeordneten Dr. Breitfeld (Soz.), Graf Reventlow (Dkt.), Siedler (Komm.), Lbbe (Soz.), Dr. Hörsch (Dn.), Dr. Scholz (D. Vp.), Raas (Centr.), Dr. Haas (Dem.), v. Freytag-Loringhoven (Dn.), Dr. Bredt (Wirtschaftsvereinigung) und Dr. Imminger (Bayr. Vp.) beteiligten. Sämtliche Fraktionen sprachen sich übereinstimmend für die Annahme des Vertrages aus. Da auf der Tagesordnung der Sitzung noch andere Beratungspunkte standen, die nicht erledigt werden konnten, wurden die Beratungen auf Dienstag vertagt.

#### Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete.

Köln, 28. April. Unter dem Titel „Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete“ erscheint ab 1. Mai ein Nachrichtenblatt der obengenannten Behörde mit dem Zweck, den deutschen Behörden und der Bevölkerung wichtigere Nachrichten, die für die Rechtsverhältnisse im besetzten Gebiete von Bedeutung sind, rein sachlich zu übermitteln. Es handelt sich um ein einfaches Mitteilungsblatt und nicht um ein Amtsblatt im eigentlichen Sinne. Das Blatt erscheint in unbestimmten Heftabständen nach Bedarf. Der Bezugspreis beträgt bis auf weiteres vierteljährlich 1